

Freiburg im Breisgau, den 27. März 1990

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1990. — Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mudau-Reisenbach. — Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO) sowie des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT). — Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Zulagentarifvertrags. — Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Vorbeugender Unfallschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. — Errichtung des Pfarrverbandes Durmersheim St. Antonius. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Zurruesetzung. — Pastoration von Pfarreien. — Versetzung. — Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 60

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1990

Der 90. Deutsche Katholikentag, der vom 23. bis 27. Mai dieses Jahres in Berlin stattfindet, steht unter einem außerordentlichen Vorzeichen.

Es ist seit vielen Jahren der erste Katholikentag, bei dem sich wieder Menschen aus Ost und West in Freiheit begegnen können. Wir freuen uns, daß eine große Zahl von Teilnehmern aus der DDR nach Berlin kommen wird.

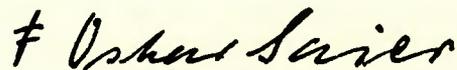
In der Situation großer Veränderungen in Deutschland und Europa hat das Leitwort „Wie im Himmel so auf Erden“ eine wegweisende Kraft. Es ruft uns auf, das Leben auf dieser Erde nach dem Willen Gottes zu gestalten und verweist uns auf Gott im Himmel, das Ziel allen Lebens.

Der Katholikentag ist nicht nur Sache derer, die unmittelbar teilnehmen können, sondern geht uns alle an. Das erfordert zum einen unser Gebet. Es erfordert aber auch unsere besondere finanzielle Hilfe. Sie ist ein wesentlicher Beitrag dazu, daß wir vielen Schwestern und Brüdern vor allem aus dem anderen Teil unseres Vaterlandes die Teilnahme ermöglichen können.

Wir bitten Sie für diesen Katholikentag um eine großzügige Gabe. Die Kollekte ist Aus-

druck unserer Solidarität mit dem 90. Deutschen Katholikentag in Berlin, ein sichtbares Zeichen dafür, daß wir uns seine Botschaft zu eigen machen.

Freiburg, den 22. Januar 1990



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag, dem 13. Mai 1990, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Kollekte ist am Sonntag, dem 20. Mai 1990, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu halten. Das Ergebnis möge alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe Nr. 23 79-755, BLZ 660 10075, mit dem Vermerk „Katholikentagskollekte“ überwiesen werden.

Nr. 61

### Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mudau-Reisenbach

Nach Anhörung des Neckar-Odenwald-Kreises hebe ich hiermit rückwirkend zum 1. Januar 1990 die römisch-katholische Kirchengemeinde Mudau-Reisenbach auf und vereinige die Katholiken der Filiale Reisenbach mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mudau-Scheidental.

Freiburg, den 12. Februar 1990



Erzbischof

## Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO) sowie des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT)

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

### Verordnung

erlassen:

#### Artikel 1

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 27. April 1989 (Amtsblatt S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die bisherigen Absätze 4 bis 7 durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) In Dienststellen und Einrichtungen, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der staatlichen Rechtsvorschriften zulässig.

(6) In Dienststellen und Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung gemäß § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 13 Abs. 2) und Samstagen.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Angestellte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.“

2. § 13 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d BAT gezahlt.“

#### Artikel 2

Gemäß § 1 Absatz 2 AVVO werden folgende Änderungen und Ergänzungen des BAT für anwendbar erklärt:

1. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1,
- c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,

d) Erziehungsurloabs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“

2. In § 27 Abschnitt A Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

3. In § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

4. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

5. Im Anschluß an § 48 wird angefügt:

„§ 48 a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,  
Schichtarbeit und Nachtarbeit

(1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche an mindestens	bei der Sechstageweche	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Angestellte, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Angestellte, der die Voraussetzung der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Angestellten, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 Absatz 2 auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich) verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 5 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 und Unterabsatz 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemißt sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Angestellte, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten

der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).“

*Protokollnotiz zu Absatz 2*

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.

*Artikel 3  
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 Nr. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Freiburg, den 16. März 1990

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 63

**Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Zulagentarifvertrags**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

**Verordnung**

erlassen:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte in der nachfolgenden Fassung für anwendbar erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Freiburg, den 20. März 1990

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

**Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 26. Januar 1990 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

*Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages*

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

*Änderung des Tarifvertrages*

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Für Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:  
„(1) Die Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage.  
(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallenden Angestellten in den Vergütungsgruppen
    - a) X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt),  
Kr. I und Kr. II 127,— DM,
    - b) VIII (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt),  
Kr. III bis Kr. VI 150,— DM,
    - c) Vb (soweit nicht in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis II a,  
Kr. VII bis Kr. XIII 160,— DM,
    - d) Ib bis I 60,— DM.
  - (3) Für die Lehrkräfte, die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 60,— DM.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“

c) Die Protokollnotiz Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Zulage nach Absatz 2 Buchst. a erhalten die Angestellten, die nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

Teil II Abschn. L

- Unterabschn. III Fallgruppe 3,
- Unterabschn. IV Fallgruppe 2,
- Unterabschn. VIII Fallgruppen 2 und 3,
- Unterabschn. XI Fallgruppe 2.“

d) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und b bis zu einem Betrag von 67,- DM, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zu einem Betrag von 100,- DM angerechnet; § 2 Abs. 4 gilt für die genannten Beträge entsprechend.“ ersetzt.

4. In § 13 Satz 2 werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1985,“ gestrichen.

### § 3

#### *Inkrafttreten*

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) § 2 Nr. 2 Buchst. b gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

Nr. 64

### **Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

#### **Verordnung**

erlassen:

#### *Artikel I*

Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1986 (Amtsblatt S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

2. § 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Gewährt der Dienstgeber eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung dienstlich veranlaßter Mehraufwendungen für eine bestimmte Art von Dienstreisen oder Dienstgängen, sind insoweit Ansprüche auf Reisekostenvergütung hierdurch abgegolten.“

3. § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(6) Für Entfernungen, die der Dienstreisende mit einem privateigenen Fahrrad zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,10 DM je Kilometer gewährt.“

4. Die §§ 15 und 16 werden ersatzlos gestrichen.

5. Im Anschluß an § 14 wird ein neuer § 15 mit der Überschrift „Kostenersatz für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen“ eingefügt:

„(1) Mitarbeiter, denen der Dienstgeber die Nutzung eines Dienstwagens für persönliche Zwecke (Privatfahrten) gestattet, haben Kostenersatz zu leisten.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes wird auf 0,42 DM je gefahrenen Kilometer festgesetzt.

(3) Die Einzelheiten über die Anschaffung und Benutzung von Dienstwagen sowie hinsichtlich der Überlassung von Dienstwagen für persönliche Zwecke (Privatfahrten) werden durch Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats geregelt.“

#### *Artikel II*

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den Kostenersatz für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen vom 26. März 1986 (Amtsblatt S. 327) aufgehoben.

Freiburg, den 16. März 1990

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 65

Ord. 13. 3. 1990

### **Vorbeugender Unfallschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

In der Erzdiözese Freiburg besteht eine Pauschalvereinbarung zur vereinfachten Erhebung der Unfallversicherungsbeiträge für die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 11 · 27. März 1990

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 11 · 27. März 1990

Im Rahmen des vorbeugenden Unfallschutzes (vgl. § 712 ff. RVO) wird die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in den kommenden Jahren Kirchen und kirchliche Gebäude auf deren Sicherheit hin überprüfen. Das Besuchsprogramm wird seitens der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im voraus mit den entsprechenden Dienststellen abgestimmt.

Wir weisen darauf hin, daß vorbeugender Unfallschutz im Interesse der Mitarbeiter erforderlich ist und der Erhöhung der Sicherheit und der Gesundheit der Mitarbeiter dient. Wir bitten daher um eine verständnisvolle Unterstützung bei der Durchführung dieser Prüfungen sowie um baldmöglichste Beseitigung der festgestellten Mängel.

### **Errichtung des Pfarrverbandes Durmersheim St. Antonius**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. März 1990 den *Pfarrverband Durmersheim St. Antonius* mit den Pfarreien

St. Andreas Au am Rhein,  
St. Dionysius Durmersheim,  
St. Bernhard Durmersheim,  
Hl. Geist Elchesheim

errichtet.

### **Wohnungen für Ruhestandsgeistliche**

Das Pfarrhaus der Pfarrei *Markdorf-Bergheim*, Dekanat Linzgau, steht für einen Geistlichen im Ruhestand zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Jodokus, Haus Nr. 11, 7778 Markdorf-Bergheim, Tel. (07544) 2111.

Das Pfarrhaus der Pfarrkuratie *Hechingen-Schlatt*, Dekanat Zollern, steht für einen Geistlichen im Ruhestand zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Silvester, Schulstraße 7, 7455 Jungingen, Tel. (07477) 232.

### **Zurruhesetzung**

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Havers* auf die Pfarrei St. Maria Immaculata Steinen-Höllstein, Dekanat Wiesental, zum 31. Juli 1990 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

### **Pastoration von Pfarreien**

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Dekan Geistl. Rat *Manfred Diewald*, Bruchsal, zum 1. Mai 1990 zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *St. Paul Bruchsal*, Dekanat Bruchsal, bestellt.

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben wurde Pfarrer *Wigbert Steinger*, Herbolzheim i. Br., zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim*, Dekanat Breisach-Endingen, bestellt.

### **Versetzung**

1. Mai 1990 Vikar *Jürgen Reuß*, Pforzheim, in gleicher Eigenschaft nach Bruchsal, St. Peter, Dekanat Bruchsal.

### **Ausschreibung einer Pfarrei**

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Steinen-Höllstein, St. Maria Immaculata*, Dekanat Wiesental  
Bewerbungsfrist: 20. April 1990